

FH-Mitteilungen

4. Mai 2016

Nr. 58 / 2016



**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge
„Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und
„Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester)
Fachbereich Energietechnik
Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 4. Mai 2016

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester) Fachbereich Energietechnik Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen vom 4. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 55/2015), haben die Fachbereiche „Medizintechnik und Technomathematik“ und „Energietechnik“ folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsfristen	3
§ 4 Bewerbungsunterlagen	3
§ 5 Zugangskommission/Zugangsverfahren	4
§ 6 Feststellung der Eignung	4
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester) an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für die Masterstudiengänge. Voraussetzungen zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge oder einem vergleichbaren Studiengang:

- A. Elektrotechnik/Energietechnik
- B. Maschinenbau/Energietechnik
- C. Physikingenieurwesen/Physik/Mathematik
- D. Versorgungstechnik/Versorgungswirtschaft
- E. Wirtschaftsingenieurwesen
- F. Energiewirtschaft
- G. Wirtschaftswissenschaften
- H. Informatik/Scientific Programming
- I. Wirtschaftsinformatik
- J. Wirtschaftsmathematik

(2) Ein einschlägiges Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten ist notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am viersemestrigen Masterstudiengang. Für den dreisemestrigen Masterstudiengang ist ein einschlägiges Studium im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten notwendige Voraussetzung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mit der Gesamtnote „gut“ absolvierten Hochschulabschluss vorweisen. Alternativ ist bei einer Note in der Bachelorarbeit von „sehr gut“ die Gesamtnote „befriedigend“ ausreichend. Über die Vergleichbarkeit und die fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die Zugangskommission. Sie bewertet ebenfalls die Vergleichbarkeit des Umfangs und der Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

(4) Die Masterstudiengänge können mit den folgenden drei Schwerpunkten studiert werden:

- Energiewirtschaft und Energietechnik
- Energiewirtschaft und Informatik
- Energietechnik und Informatik

Die Bewerber geben in ihrer Bewerbung den gewünschten Schwerpunkt an. In der Prüfungsordnung sind beispielhaft zur Orientierung typische Schwerpunkte für verschiedene Vorqualifikationen beschrieben. Der jeweilige Schwerpunkt wird vor Aufnahme des Studiums durch die Studierende oder den Studierenden und die Zugangskommission festgelegt.

Für den Schwerpunkt „Energiewirtschaft und Energietechnik“ werden vorausgesetzt:

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Mathematik
- Grundlegende Kenntnisse in der Informationsverarbeitung
- Grundlegende Kenntnisse in der deskriptiven und schließenden Statistik
- Energietechnische und energiewirtschaftliche Vertiefungen in dem Bachelorstudiengang

Für den Schwerpunkt „Energiewirtschaft und Informatik“ werden vorausgesetzt:

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Mathematik
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Informatik
- Grundlegende Kenntnisse in der deskriptiven und schließenden Statistik

Für den Schwerpunkt „Energietechnik und Informatik“ werden vorausgesetzt:

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Mathematik
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Informatik
- Grundlegende Kenntnisse in der deskriptiven und schließenden Statistik
- Energietechnische und energiewirtschaftliche Vertiefungen in dem Bachelorstudiengang

Die Zugangskommission stellt auf Basis der Bewerbungsunterlagen fest, ob die geforderten Vorkenntnisse vorliegen. Sollten diese nicht vorliegen, kann die Zugangskommission vorschlagen, dass grundlegende Module als Auflagen zur Erlangung des Abschlusses dieses Masterstudiums erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Die Bestätigung erfolgt dann durch den Prüfungsausschuss.

(5) Geeignet sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(6) Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder

c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(7) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache. Dies gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem zumindest teilweise englischsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- c) der TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 190 (Computer Based TOEFL), IELTS 5.5 oder ein äquivalenter Nachweis der Englischkenntnisse vorgelegt wird.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist oder die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule oder in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert haben, können eine Schulnote im Fach Englisch von mindestens befriedigend nachweisen.

§ 3 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission „Energiewirtschaft & Informatik“ festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Energietechnik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann die Zugangskommission eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelungen gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 4 | Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem ausgefüllten Bewerbungsformular bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden. Bei einer persönlichen Bewerbung sind die Originaldokumente vorzulegen,
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie oder eine direkt von der durchführenden Einrichtung zugesandte

Bestätigung der im Graduate Record Examination Test (GRE) erzielten Ergebnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union erworben haben, sofern der Graduate Record Examination Test vorgelegt wird,

- c) Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation in einem Land der Europäischen Union erworben haben, kann in Ausnahmefällen die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 Absatz 2 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorgelegt wird.

In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

§ 5 | Zugangskommission/ Zugangsverfahren

(1) Die erforderliche Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß Zugangsordnung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag der Zugangskommission des Studiengangs.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren zusammen. Zusätzlich können für den Auswahlprozess qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Zugangskommission berufen werden. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.

(3) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 9 und 10 bestellen die Zugangskommission für die Dauer von vier Jahren.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Die Kommission verabschiedet ihre Vorschläge mit der Mehrheit der Stimmen.

(5) Über die Feststellung der Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß Zugangsordnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens schriftlich Auskunft erteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 | Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt
- a) bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlussnoten nach dem deutschen Bewertungssystem bzw. nach Bewertungssystemen aus Ländern der Europäischen

Union, die dem deutschen Bewertungssystem vergleichbar sind, durch die Bewertung der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Abschlusses oder der vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschlüsse.

- b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation außerhalb der Europäischen Union erworben haben, durch die Bewertung der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Abschlusses oder der vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschlüsse.
- c) sowie für alle Bewerberinnen und Bewerber durch die Bewertung der Einschlägigkeit des bzw. der berufsqualifizierenden Studienabschlusses und der Gesamtnote bzw. der Note der Abschlussarbeit entsprechend § 3.

(2) Über die Eignungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 „Medizintechnik und Technomathematik“ vom 14. Dezember 2015 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10 „Energietechnik“ vom 16. Februar 2016 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschlüssen vom 18. April 2016 und 2. Mai 2016.

Aachen, den 4. Mai 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann